

ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Absender:

Einzelmitglied in der Bezirksvertretung

Betreff:

Hagen Aktiv: Barrierefreiheit Hohenlimburger Innenstadt

Beratungsfolge:

06.03.2019 Bezirksvertretung Hohenlimburg

Anfragetext:

Siehe Anlage.

Begründung:

siehe Anlage.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)



sind nicht betroffen



sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung siehe Anlage

Vorlage 02.18.2019



Karin Nigbur-Martini · Steinhausstr. 81 · 58099 Hagen

Freie Wählergemeinschaft in Hohenlimburg

Herrn Bezirksbürgermeister
Hermann – Josef Voss
Freiheitstr. 3
58119 Hagen

Tel.: 0 23 31 / 207 – 55 28
Fax: 0 23 31 / 207 – 55 30
fraktion@fraktion-hagen-aktiv.de

21. Februar 2019

Anfrage gem. § 5 GeschO: Barrierefreiheit Hohenlimburger Innenstadt, hier: Rampen vor Geschäftslokalen

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,

bitte nehmen Sie gemäß § 5 GeschO die folgende Anfrage zur Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung Hohenlimburg am 06.03.2019 auf.

Es wird um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Sind Geschäftsinhaber und/oder Eigentümer der Immobilie, in der sich das Geschäftslokal befindet, berechtigt, den Zugang zu den Verkaufsräumen unbürokratisch barrierefrei zu gestalten, z. B. durch Anbringen einer Rampe?
2. Wenn Nein: Unter welchen Voraussetzungen kann grundsätzlich, jeweils die objektbezogenen Gegebenheiten berücksichtigend, Barrierefreiheit geschaffen werden?

Begründung:

Nach Angaben des statistischen Bundesamtes lebten 2017 in Deutschland rund 7,8 Millionen Menschen mit einer Schwerbehinderung. Bezogen auf die gesamte Bevölkerung in Deutschland entspricht dies einem Anteil von etwa 9,4 % (Quelle: www.destatis.de).

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels wird in Zukunft mit einem kontinuierlichen Anstieg von Menschen mit den unterschiedlichsten Einschränkungen gerechnet. Dies erfordert verstärkt die Schaffung von barrierefreien Zugangsmöglichkeiten.

Gemäß § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes wird Barrierefreiheit wie folgt definiert:

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel (...) sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. (...).

In der Hohenlimburger Innenstadt sind viele Geschäftslokale nicht zugänglich im Sinne der vorstehenden Definition. Geschäftsinhaber, die daran etwas ändern wollen, z. B. durch den Ein-/Anbau von Rampen, bekommen nach eigener Aussage von der Verwaltung allerdings signalisiert, dass dies nicht zulässig sei. Hier besteht Klärungsbedarf, zumal Barrierefreiheit möglicherweise auch die Vermietbarkeit einzelner Objekte erhöhen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Nigbur-Martini
(Mitglied in der Bezirksvertretung)